

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **6**

Ausgabetag **02.02.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
34	31.01.18	a) Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord - Teilbereich West“ hier: Öffentliche Auslegung	59 – 61
35	31.01.18	b) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord hier: Öffentliche Auslegung	62 – 64
JAGDGENOSSENSCHAFT ALBERSLOH-RUMMLER-BERL			
36	24.01.18	Einladung zur Mitgliederversammlung am 14. Februar 2018	65
KREIS WARENDORF			
37	24.01.18	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	66 – 68

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12.3 "Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West"

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 "Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West" beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 30.01.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 "Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West" beschlossen.

Der rd. 0,76 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 "Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West" umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 633, 636 und beinhaltet damit das Grundstück Warendorfer Straße 79 und wird folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 576, Flur 10, Gemarkung Ahlen, dem nördlichen Grenzverlauf des Flurstücks 636 und 633 in östlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 634, Flur 10, Gemarkung Ahlen.

Im Osten: Von diesem Punkt aus den östlichen Grenzverlauf der Flurstücke 633, 636 und 626 in südlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 638, Flur 10, Gemarkung Ahlen. Ab diesem Punkt weiter dem westlichen Grenzverlauf von Flurstück 638 in südlicher Richtung folgend bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt.

Im Süden: Von dort den südlichen Grenzverlauf aufnehmend in westlicher Richtung folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 626.

Im Westen: Ab diesem Punkt dem westlichen Grenzverlauf des Flurstücks 626 in nördliche Richtung folgend bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 636, dem Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Optimierung der wohnortnahen Versorgung und insgesamt einer Stärkung der räumlichen, qualitativen und quantitativen Nahversorgungssituation geschaffen werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Vollsortimenters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.725 qm.

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen liegen vor:

Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 27.10.2017

Hinweis, dass zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB keine Anforderungen gestellt werden.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 12.10.2017

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie weist darauf hin, dass das Plangebiet über einem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld sowie über einem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld liegt. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen allein aufgrund dieser Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Im Bereich der Planung sei kein Bergbau umgegangen. Es sei auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

HammGas GmbH Co. KG, Schreiben vom 26.10.2017

Hinweis, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 25.10.2017

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen, der vorliegenden Artenschutzprüfung wird zugestimmt. Eine Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Umweltberichts und der Bearbeitung der Eingriffsregelung möglich. Der Umweltbericht liegt vor und ist Gegenstand des weiteren Verfahrens.

Untere Wasserbehörde

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen keiner Ergänzung, Zustimmung zur Planung.

Untere Bodenschutzbehörde

Hinweis, dass das Gelände nicht als altlastverdächtige Fläche oder Altstandort geführt wird. Bei Untersuchungen im Jahr 2011 wurden keine Schadstoffe nachgewiesen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf deshalb keine Gefährdung von Schutzgütern gesehen. Die Z 2 - Einstufung und damit die Entsorgung der Auffüllungen auf dem Gelände durch die gärtnerische Vornutzung und durch Bauschuttreste sind bei Erdarbeiten zu beachten.

Straßen NRW, Schreiben vom 22.10.2017

Straßen NRW hat keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Sollten sich dennoch nach der Realisierung des Vorhabens Störungen im Verkehrsablauf ergeben, würden weitere verkehrslenkende Maßnahmen zu Lasten der Stadt Ahlen gehen.

Drei Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

13.10.2017 in Form von 2 E-Mails, 13.10.2017, 27.10.2017

Inhaltlich wurden im Wesentlichen Bedenken zu den mit dem Vorhaben zu erwartenden Lärmimmissionen, resultierend aus dem Anlieferverkehr und der Stellplatznutzung durch den Kundenverkehr an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen, vorgetragen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden (Altdeponierungen), Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft. Niederschlagswasser kann im Plangrundstück nicht versickert werden und muss dem öffentlichen Kanalsystem zugeleitet werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Bestandsanalysen weisen für das Untersuchungsgebiet keine Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsamen Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf. Das Plangebiet besitzt insgesamt keine Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung. Für die Wohnnutzungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen unter Einhaltung der Vorgaben des Lärmschutzgutachtens zu erwarten. Die weiteren Umweltmedien Boden und Klima weisen im Untersuchungsgebiet aufgrund der nahezu vollständigen Vornutzung und Teilversiegelung keine besonderen Qualitäten auf. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Der Eingriff auf der westlichen Teilfläche wird sowohl auf dem Grundstück als auch extern kompensiert. Erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Schallschutzgutachten zur Überprüfung der Auswirkungen des mit dem Vorhaben verbundenen Betriebs- und Verkehrslärms; die verkehrstechnische Untersuchung hat ergeben, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen; die Artenschutzprüfung ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden; der Schutz für die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben genannten Fledermausarten wird weiterhin über die betroffene Grünverbindung am Westrand des künftigen Marktes sichergestellt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf Grund des vorliegenden Bodengutachtens keine Gefährdung von Schutzgütern gesehen. Die Z 2 – Einstufung und damit die Entsorgung der Auffüllungen auf dem Gelände durch die gärtnerische Vornutzung und durch Bau- schuttreste sind bei Erdarbeiten zu beachten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 "Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West", die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

13.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen&Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

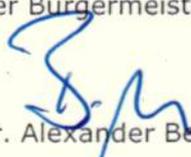
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12.3 "Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 31.01.2018

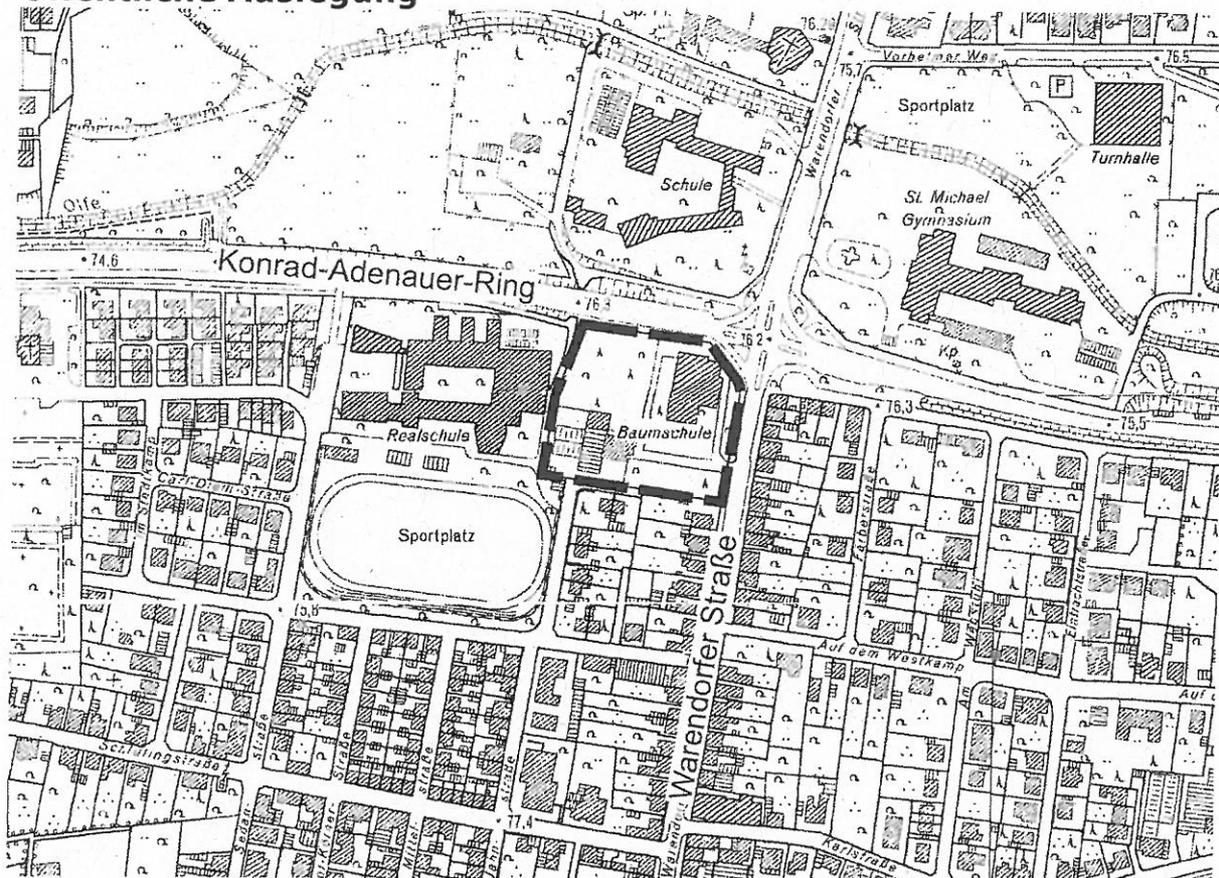
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord

Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 30.01.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der rd. 1,28 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 633, 636, 637 und 638 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Konrad-Adenauer-Ring.
- Im Osten: Durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Warendorfer Straße.
- Im Süden: Durch die nördliche Grenze des Grundstücks Warendorfer Straße 53 sowie der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Jahnstraße und in Verlängerung durch die nördliche Grenze der in der Örtlichkeit vorhandenen öffentlichen Fläche.
- Im Westen: Durch die östliche Begrenzung des öffentlichen Fuß- und Radwegs.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Optimierung der wohnortnahen Versorgung und insgesamt einer Stärkung der räumlichen, qualitativen und quantitativen Nahversorgungssituation geschaffen werden. Beabsichtigt wird die Darstellung des Änderungsbereiches im Nordenstadtteil als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 2.725 qm.

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen liegen vor:

Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 27-10.2017

Hinweis, dass zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB keine Anforderungen gestellt werden.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 12.10.2017

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie weist darauf hin, dass das Plangebiet über einem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld sowie über einem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld liegt. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen allein aufgrund dieser Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Im Bereich der Planung sei kein Bergbau umgegangen. Es sei auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

HammGas GmbH Co. KG, Schreiben vom 26.10.2017, Straßen NRW Schreiben vom 22.10.2017, Kreis Warendorf, Schreiben vom 25.10.2017

Diese Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken in ihren Stellungnahmen vorgetragen.

Drei Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

13.10.2017 in Form von 2 E-Mails, 13.10.2017, 27.10.2017

Inhaltlich wurden im Wesentlichen Bedenken zu den mit dem Vorhaben zu erwartenden Lärmimmissionen, resultierend aus dem Anlieferverkehr und der Stellplatznutzung durch den Kundenverkehr an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen, vorgetragen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden (Altablagerungen), Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft. Niederschlagswasser kann im Plangrundstück nicht versickert werden und muss dem öffentlichen Kanalsystem zugeleitet werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Bestandsanalysen weisen für das Untersuchungsgebiet keine Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsamen Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf. Das Plangebiet besitzt insgesamt keine Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung. Für die Wohnnutzungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen unter Einhaltung der Vorgaben des Lärmschutzgutachtens zu erwarten. Die weiteren Umweltmedien Boden und Klima weisen im Untersuchungsgebiet aufgrund der nahezu vollständigen Vornutzung und Teilversiegelung keine besonderen Qualitäten auf. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Der Eingriff wird sowohl auf dem Grundstück als auch extern kompensiert. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Schallschutzgutachten zur Überprüfung der Auswirkungen des mit dem Vorhaben verbundenen Betriebs- und Verkehrslärms; die verkehrstechnische Untersuchung hat ergeben, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen; die Artenschutzprüfung ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden; der Schutz für die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben genannten Fledermausarten wird weiterhin über die betroffene Grünverbindung am Westrand des künftigen Marktes sichergestellt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf Grund des vorliegenden Bodengutachtens keine Gefährdung von Schutzgütern gesehen. Die Z 2 – Einstufung und damit die Entsorgung der Auffüllungen auf dem Gelände durch die gärtnerische Vornutzung und durch Bauschuttreste sind bei Erdarbeiten zu beachten.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

13.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift – können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de/Themen/Bauen & Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Bauen%20&%20Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

59227 Ahlen, 31.01.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

**Jagdgenossenschaft
„Albersloh-Rummler-Berl“
Der Jagdvorsteher**

48324 Sendenhorst, den 24. Januar 2018.

Einladung

Hiermit lade ich zu einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Albersloh-Rummler-Berl“ am

Mittwoch, dem 14. Februar 2018, 19.30 Uhr,

**im Hotel Gasthof „Zur Post“, Albersloh, Kirchplatz 3,
48324 Sendenhorst,**

herzlich ein.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. a) Abnahme der Jahresrechnungen 2013/2014 bis 2017/2018
b) Entlastung des Vorstandes und des Jagdrechners
3. Beratung über die Haushaltspläne 2019/2020 bis 2020/2021
4. Wahl der Rechnungsprüfer..
5. Wahlen
 - a) Jagdvorstand
 - b) Jagdrechner.
6. Verschiedenes

begl.

Um zahlreiche Teilnahme bitte ich.

Mit freundlichem Gruß:



Bartmann
Jagdrechner

gez. Heinz Vogelsang

Anmerkung:

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Vollmachten über Vertretungen sind vor dem Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher zu übergeben.

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Anes Ben Gaddour

letzte bekannte Anschrift: **Lippstädter Str. 41, 59329 Wadersloh**
mit Schreiben vom : **24.01.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/6/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.01.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gurmeet Singh Seerich

letzte bekannte Anschrift: **Am Lippbach 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **24.01.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/7/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.01.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Otakar Hanus

letzte bekannte Anschrift: **Schmale Gasse 3, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **26.01.2018**
Aktenzeichen : **368300/GB/8/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 26.01.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Quoc Cuong Pham

letzte bekannte Anschrift: **Nordwall 28, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **26.01.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/5/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 26.01.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Nadine Dauß, zuletzt wohnhaft in Vorhelmer Weg 5 59227 Ahlen mit Schreiben vom 29.01.2018, Aktenzeichen 3100/14783 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.21, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat